

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 164 (1998)
Heft: 11

Artikel: Rechtspraxis in Bosnien : Erfahrungen eines Rechtsberaters
Autor: Burger, Jim / Ott, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-65381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtspraxis in Bosnien

Erfahrungen eines Rechtsberaters

Oberst Jim Burger*, übersetzt und bearbeitet von Oberst iGst Charles Ott

Meilenstein für die Zukunft: Dayton-Abkommen

Das Dayton-Friedensabkommen und der Einsatz der Implementation Forces (IFOR) der NATO in Bosnien im Dezember 1995 war ein Markstein für die Friedensförderungs-Entwicklung (PK). Sie wurden im Dezember 1996 durch die Stabilization Forces (SFOR-)Mission abgelöst, welche im Februar 98 auf unbestimmte Zeit verlängert worden ist. Der Autor war schon an der IFOR-Planung im HQ der NATO-Süd in Neapel beteiligt, später als NATO-Vertreter an den Dayton-Gesprächen in Ohio und zuletzt als IFOR-Rechtsberater bis November 1996 tätig. Diese Funktionen ermöglichten ihm einzigartige Einblicke in diese Präzedenzfall-Mission.

Zwar gab es schon früher «Friedenseinsätze», z.B. die UNO-Missionen in Haiti und in Somalia. Die IFOR-Mission ist jedoch als erste aus einem strategischen Konflikt erwachsen und war die Folge eines umfassenden Friedensvertrages, an welchem alle wichtigen Weltmächte beteiligt waren. Das Dayton-Abkommen wurde von allen Fraktionen in Bosnien (Muslime, Kroaten und Serben) unterzeichnet. Es umfasst einen vollständigen Friedensplan, die Anerkennung des Staates Bosnien-Herzegowina, ferner das Militärabkommen, welches die Konfliktparteien zur Beendigung der Feindseligkeiten verpflichtete, eine Verfassung für das neue Bosnien, ein Abkommen zur Einhaltung der Menschenrechte und die Aufstellung einer internationalen Polizeitruppe. Kurz, eine bisher nie gekannte Friedensmission, welche bis ins letzte Detail geplant war.

Die militärische «Bibel», der Abkommens-Annex

Der Militär-Annex des Abkommens war das unentbehrliche Handbuch für die militärische Organisation. Der Rechtsberater musste ihn ständig auf sich tragen, um jederzeit daraus Rückfragen der IFOR-Kommandanten beantworten zu können, da es für die Interpretation aller militärischen Aktionen galt. Der Militär-Annex verpflichtete einerseits die Kriegsparteien zu bestimmten Handlungen: zur Einstellung der Kampfhandlungen, zur Entflechtung der Streitkräfte, zur Übergabe gewisser Geländeteile, zur Entwaffnung und Verschiebung von Truppen und Material auf vorbestimmte Standorte, zur Einhaltung der Bewegungsfreiheit und die Zusammenarbeit mit dem internationalen Kriegsgerichtshof.

Der Annex regelte aber auch die Befugnisse der IFOR.

Kompetenzen der IFOR-Verbände

Die wichtigste Ermächtigung der IFOR war es, nicht nur den Frieden zu überwachen, sondern auch Gewalt anzuwenden, wenn dies für die Durchsetzung des Friedensabkommens nötig war. So durften Gruppen entworfen werden, falls sie dies nicht selbst besorgten. Falls sie die allgemeine Bewegungsfreiheit behinderten, wurden sie zur Aufgabe der Blockade gezwungen. Der Militär-Annex bestimmte die Einsatzrichtlinien für jegliche Gewaltanwendung der IFOR, an die sich alle an den IFOR Beteiligten zu halten hatten.

Status-Abkommen

Als Anhänge zum Militär-Annex wurden 3 Abkommen über den Status und das Verhalten der Streitkräfte geschaffen, je eines für Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Jugoslawien. Sie hielten sich an die Vorbilder für den

Streitkräftestatus der UNO für ihre UNPROFOR-Verbände in Bosnien sowie solche der NATO. So wurde für jedes Land speziell geregelt:

- a) das Recht, das entsprechende Land zu betreten,
- b) die Uniform und Waffen zu tragen
- c) die zivil- und strafrechtliche Immunität
- d) die Steuerfreiheit der IFOR-Angehörigen
- e) die Regelung von Schadenersatzforderungen.

Das bosnische Abkommen stipulierte auch die Durchführung von militärischen Operationen in Bosnien. Das kroatische Abkommen erlaubte die Stationierung von Logistikverbänden in Kroatien, dasjenige mit Jugoslawien betraf nur den Transit von militärischem Personal und Material.

Durchführungsmodalitäten

Mit der Realisierung der Abkommen gab es generell wenig Probleme. So mussten die Steuerfreiheiten im Detail mit den lokalen Behörden ausgehandelt werden. Die Immunität war problemlos durchzusetzen. Die grösste Sorge der Gastländer war die Zahlung von Schadenersatz, da die IFOR und die beteiligten nationalen Kontingente umfangreiche Schadenersatzforderungen stellten.

Die Einsatzrichtlinien enthielten grösseren rechtlichen Sprengstoff, da sie nicht nur für die NATO, sondern für alle beteiligten Kontingente galten. Auch fehlten entsprechende Erfahrungen, da die NATO zum ersten Mal Richtlinien für **Landoperationen** ein- und durchführte. Sie beinhalteten u.a. Kontrollen, welche von den Staaten sanktioniert worden waren. Auch die wichtigen Entscheide für Nahunterstützung aus der Luft wurde immer auf höchster Ebene beschlossen. Aber die Bodentruppen waren befugt, im Krisenfall alles Nötige ohne Rückfrage zu veranlassen.

Unterstützung von Zivilpersonen

Diese Aufgabe war anfänglich am meisten umstritten und wurde erst während der Einsatzzeit des Autors genau definiert. Die entsprechenden Regelungen für den Schutz von Zivilisten wurden speziell wichtig während der Unterstützung der Wahlen und der Umsiedlungsprogramme.

Im Laufe der Mission wurde die Unterstützung im zivilen Sektor immer

*Stv. Unterstaatssekretär der Verteidigung für Friedensförderung und humanitäre Assistenz, Washington DC.

wichtiger. Zwar waren zivile Verwaltungsangelegenheiten immer wesentlich, aber im Fortschreiten der Mission immer bedeutsamer. Dies war schon im Friedensabkommen vorgesehen. Daher arbeitete IFOR schon früh eng mit dem Hohen Repräsentanten des Dayton-Abkommens für zivile Angelegenheiten zusammen. Dies wurde mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen noch dringender. So spielt die IFOR eine grosse Rolle während der Wahlen, aber auch im Einsatz der internationalen (unbewaffneten) Polizeigruppe. IFOR übernahm dabei nicht etwa die Aufgaben der Polizei, da sie ja keine zivile Behörde war. Sie organisierte nur den Schutz der internationalen Polizeigruppe, welche die zivile Polizei überwachte und unterstützte, wenn immer dies angezeigt war.

Die Ergreifung von Kriegsverbrechern

IFOR unterstützte das spezielle, internationale Kriegsverbrechertribunal für Jugoslawien mit Informationen, Schutz und logistischer Hilfe. Die Frage, ob IFOR Kriegsverbrecher verhaften sollte, blieb kontrovers. Zwar besass IFOR die Kompetenz zur Verhaftung von Personen, welche wegen der Bege-

hung von Kriegsverbrechen angeklagt, nicht bloss verdächtigt waren. Die NATO beschloss jedoch, diese an sich polizeiliche Aufgabe nur wahrzunehmen, wenn während der normalen Dienstverrichtungen angeklagte Kriegsverbrecher «angetroffen» wurden.

So wurden denn durch die IFOR keine Kriegsverbrecher aufgegriffen, die SFOR hingegen haben schon einige Verbrecher überstellt und so eine bedeutsame rechtliche Streitfrage bereinigt.

Nützlichkeit der Rechtsberater

Angesichts der vielen bisher unbekannten Rechtsfragen war es hilfreich, dass die Streitkräfte über eigene Rechtsberater verfügten, so z.B. das IFOR-Kommando in Sarajevo, das Erdtruppenkommando des Alliierten Krisenreaktionskorps, ferner alle multinationalen Divisionen und viele nationale Kontingente.

Es war Usanz, dass sich alle Rechtsberater einmal monatlich trafen, um anstehende Rechtsfragen zu diskutieren. Derart wurden Fragen gelöst, bevor sie zu Problemen wurden und so die Kommandanten bei der Erledigung ihres Auftrags wirksam unterstützt.

Einsatzlehren

Eine der Lektionen des IFOR-Einsatzes war die Bedeutung klarer Aufträge, die sich auf UNO-Resolutionen und ein NATO-Mandat stützen können sowie das Vorhandensein der für die Mission benötigten Direktiven. Die Truppe benötigt unzweideutige Einsatzrichtlinien für die Arbeit in solchen Ländern: Sie müssen klar und von allen Seiten anerkannt sein sowie der Friedenstruppe die Kompetenz geben, allen Bedingungen des Friedensabkommens Nachachtung zu verschaffen.

Sie müssen imstande sein, Spezialprobleme wie die Ergreifung von Kriegsverbrechern zu lösen. Sie sollen auch mit nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) zusammenarbeiten und beim Wiederaufbau des ruinierten Zivilsektors mithelfen.

Abschliessend ist zu betonen, dass militärische Rechtsberater in solchen Missionen unentbehrlich sind, um den Kommandanten im Felde bei der Lösung ihrer komplexen Aufgaben zu helfen. *(PS. Die Kommandanten der schweizerischen Territorialverbände haben im Assistenzeinsatz zugunsten der zivilen Behörden die gleiche Erfahrung gemacht, d.h. dass permanente eigene Rechtsberater unentbehrlich sind. CR)* ■

Die Fahrzeug-Ordonnanz für den zivilen Transportdienst. Mobilmachung vom Profi.



**Die effiziente Truppe.
Seit über 70 Jahren im Einsatz.**